

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

~~~~~ Stück XIV. ~~~~~

Breslau, den 3. April 1833.

T a r i f

zur Erhebung des Wegegeldes für die Standesherrschaft
Sulau zu Sulau.

Es wird entrichtet:

- I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Rabriolets und anderem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen der Personen, beladen oder unbeladen, ausländisch wie inländisch, für jedes Zugthier 6 Pf.
- II. Vom Lastfuhrwerk.
 - a) vom beladenen:
 - 1) vierrädrige, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
 - a) von 4 und weniger Zugthieren . 6 —
 - b) von 5 oder 6 Zugthieren . 8 —
 - c) von 7 oder mehreren Zugthieren . 10 —
 - 2) zweirädrige, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
 - a) von 1 oder 2 Zugthieren . 4 —
 - b) von 3 dergleichen und mehreren . 6 —
 - 3) von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied . 4 —
 - b) vom unbeladenen:
 - 1) Frachtwagen, für jedes Zugthier . 4 —
 - 2) gewöhnliches Landfuhrwerk, dergleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . 3 —

- III. Von lebigen Pferden und Maulthiercn, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem 2 Pf.
- IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück 2 —
- V. Von Kälbern, Fohlen, Ziegeln, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 3 Stück sind, nichts entrichtet, von 3 Stück aber und mehr für jede 3 Stück 2 —

B e f r e i u n g e n.

- a. Von Pferden und Maulthiercn, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
- b. von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führet, desgleichen von Offizieren zu Pferde und in Dienst-Uniform;
- c. von öffentlichen Beamten auf Dienststreifen, innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, wenn sie sich legitimiren, auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amts-Bezirks;
- d. von öffentlichen Couriers, ingleichen von ordinaircn Reit-, Karriol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörigen Beiwagen, und ledig zurückgehenden Postpferden;
- e. von Transporten, die für Rechnung der Regierung geschehen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, so wie von Salz-fuhren, die für Rechnung des Fiskus entweder durch Entrepreneurs oder auf andere Art bewirkt werden;
- f) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren, ingleichen die Fuhren des Mauth-Orts mit Geräthschaf-ten oder Gegenständen zu eigenem Haus- und Wirthschafts-Brauch; ferner die mit eigenen oder gedungenen Pferden ihren Geschäften nachreisen, und keine Handelsfachen führen.

Roboth- und Wirthschafts-fuhren, Chaussee-, Bau-, Kirchen- und Leichen-Fuhren.

Vorstehender berichtigter Tarif wird auf Grund der nachgewiesenen und anerkannten standesherrlichen Berechtigung zur Wege-Mauth-Erhebung hierdurch genehmigt und bestätigt. Berlin, den 28. Februar 1833.

**Der Minister des Innern
für Handel und Gewerbe.
Schumann.**

**Der Finanz-Minister.
Maassen.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Betreffend die Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst zu besorgen haben.

Obgleich von den beiden Irren-Verpflegungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz nur die letztere dermalen mit gemeingefährlichen Gemüthskranken so angefüllt ist, daß weitere Aufnahme in selbige nicht stattfinden können, wogegen die Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg zur Zeit noch nicht ganz auf den etatsmäßigen Numerus gelangt ist und in selbige daher noch gemeingefährliche Gemüthskranken gebracht werden können, so haben dennoch die Provinzial-Landstände auf dem vierten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden,

I.

beschlossen, daß zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche, wegen Mangel an Raum in den Anstalten, die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Gemüthskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von jährlich 30 Thlr. bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in einer der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum verstatet hätte, Aufnahme gefunden haben würden.

Zu näherer Bezeichnung des Characters der Gemeingefährlichkeit des Kranken, für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder

- a) daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder
- b) daß der Kranke so unreinlich ist, daß dessen Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder
- c) daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und dessen fortwährende Beaufsichtigung zu Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich
- d) daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß.

Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeinden-Vorständen am Schlusse des Jahres bei dem landrätthlichen Amte liquidirt und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zu Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind, und zwar:

- 1) die resp. von den landrätthlichen Aemtern und Kreis-Physikern oder den Magisträten und Stadt-Physikern bescheinigte Beantwortung der in dem Amtsblatt Stüd XXV, Nro. 25, Seite 177, Jahrgang 1830 vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitscharacter durch Angabe specieller, einen der vorstehend sub a bis d gedachten Zustand begründende Thatsachen besonders herausgehoben seyn muß;
- 2) das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist;
- 3) das gerichtsamtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten.

Außerdem noch

- 4) die ablehnende Erklärung der Verwaltungs-Commissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten, und
- 5) das von der Orts-Communal-Behörde ausgestellte, von dem Landrätthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sey.

Die gehörig justificirten Liquidationen reichen die Landrätthlichen Aemter oder Magistrate nach Ablauf des Jahres bei den Königlichen Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Hauptnachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitrags-Kasse vorlegen.

Der Uebereinstimmung wegen ist diese Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

- a) Laufende Nummer,
- b) Name des Kranken,
- c) Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit,
- d) Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses,
- e) Bescheinigung des Unvermögens,
- f) Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes,
- g) Bemerkungen.
- h) Unter diese Nachweisungen werden die Königlichen Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justificatorien vollständig vorhan-

den, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben den Vorschriften gemäß angefertigt befunden worden sind.

Die Anweisung der gehörig justificirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königlichen Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Beläge an die Landrathlichen Aemter, Behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungs-Commissionen, zurückgehen werden.

Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1, 2, 3, 4, 5 genannten Justificatorien:

- 6) die anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht hat geschehen können, und
- 7) außerdem über den Zustand der Krankheit ad 1. gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Character der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und diese noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sey, hinzugefügt werden.

Demnächst haben die Provinzial-Landstände

II.

aus den ihnen über die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus vorgelegten Uebersichten die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die von einzelnen Behörden ungemein verzögerte Anmeldung der in Gemüthskrankheit verfallenen Personen und durch die dadurch herbeigeführte Einlieferung meistens veralteter Fälle nicht bloß die Wirksamkeit der Anstalt vermindert und den Ruf derselben benachtheiligt, sondern daß auch durch die lange Dauer der in einigen Fällen geglückten Heilungsversuche die Verwaltung der Anstalt ungemein kostbar geworden ist. Es ist daher von den Provinzial-Landständen darauf angetragen worden, daß ich aufs neue auf die über die Aufnahme der Gemüthskranken bestehenden Vorschriften mit der Verwarnung aufmerksam machen möchte, wie diejenigen Behörden, welche Gemüthsranke, die an veraltetem Uebel leiden, unter dem Vorgeben, daß ein frischer Erkrankungsfall vorwalte, in die Irren-Heil-Anstalt bringen, wegen der unnöthigen Aufwendung der zu Heilversuchen erforderlichen Kosten in Anspruch genommen, und gegen die Aussteller von Attesten, welche einen alten Fall für einen frischen ausgeben, und die Gewährung der an sich unzulässigen Aufnahme in die Anstalt auf diese Weise erwirkt haben, die Untersuchung eröffnet werde.

Da die Vorschriften wegen Aufnahme heilbarer Gemüthskranker durch die in dem Amtsblatt = Stück XI, Seite 88, dieses Jahres bekannt gemachte Instruktion der Verwaltungs = Commission nur eben publicirt worden sind, so weise ich in Gemäßheit des vorstehenden Antrages hiermit darauf hin, und haben sich die Behörden bei der möglichst zu beschleunigenden Einlieferung heilbarer Gemüthskranker nach derselben auf das Genaueste zu achten, indem die Verwaltungs = Commission der Provinzial = Irren = Heil = Anstalt in Leubus angewiesen worden ist, alle alten Erkrankungsfälle zurückzuweisen, und diejenigen unter ihnen, welche für frische ausgegeben worden, und auf den Grund der solches beglaubigenden Atteste zur Aufnahme gekommen sind, zu Verfolgung des Anspruchs an die betreffenden Interessenten, mit anzuzeigen, die sofortige Zurücknahme der Kranken selbst aber unter Beobachtung der in der Instruktion § 24 vorgeschriebenen Formalitäten einzuleiten.

Ferner haben die Provinzial = Landstände

III.

beschlossen, daß die Begräbniskosten für solche Gemüthskranke, welche wegen gerichtlich bescheinigten Unvermögens in den Provinzial = Irren = Anstalten unentgeltlich verpflegt werden, und während ihres Aufenthalts in den Anstalten sterben, aus den Mitteln des Instituts bestritten, und wegen deren Wiedererstattung keine Rückforderungen an die Gemeinden gemacht werden, welche den Kranken eingeliefert haben. Dagegen bleibt es, wegen Uebertragung der Kosten für die Beerdigung vermögender Gemüthskranker, wenn solche in einer der bestehenden Irren = Anstalten sterben, bei der zeitherigen Verfassung, wonach solche den Instituts = Kassen erstattet werden müssen.

Endlich haben zwar die Provinzial = Landstände

IV.

beschlossen, daß zu Deckung der von denselben auf das genaueste festgestellten Bedürfnisse der 3 Irren = Anstalten pro 1833

„46,392 Rthl. 28 Sgr. 9 Pf.“

und pro 1834 und 1835 alljährlich

„35,300 Rthl.“

ausgeschrieben werden dürfen.

Wenn jedoch die Ausschreibung der zu Unterhaltung der Irren = Anstalten bestimmten Beiträge im verflossenen Jahr nur auf 30,000 Rthl. gerichtet war, und im laufenden Jahr ebenfalls nur diese Summe ausgeschrieben worden ist, und die vorstehend berechneten Bedürfnisse nicht augenblickliche Deckungsmittel erheischen, so habe ich der Provinzial = Stände = Versammlung vorgeschlagen, es bei der eingeleiteten jährlichen Aus-

schreibung von 30,000 Thln. so lange zu lassen, bis die vorwaltenden und durch anderweitige Ersparnisse bei der Verwaltung der einzelnen Anstalten nicht zu deckenden Bedürfnisse die Ausschreibung eines höhern Betrages unumgänglich erheischen.

Die Provinzial-Stände-Versammlung hat sich hiermit einverstanden erklärt, und verbleibt es daher für jetzt nicht allein bei den wegen Ausschreibung der gedachten Beträge pro 1833 getroffenen Verfügungen, sondern es werden auch die weiteren jährlichen Erhebungen der Provinzial-Irren-Unterhaltungs-Beiträge vorläufig nur in dem bemerkten Betrage erfolgen.

Breslau, den 18. März 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. M e r c e l.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königl. Forstschuß-Beamte auf Lebenszeit angestellt seyn müssen, wenn ihren Angaben die im § 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königl. Forstschuß-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben, und nach der Vorschrift im § 20 des Gesetzes vereidigt worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

No. 20.
Die Beweiskraft der Angaben der Königl. Forstschuß-Beamten betr.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königl. Forstschuß-Beamten, welchen die eben bezeichneten Eigenschaften beizuwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgeetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sey, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der, bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey.

Hiernach hat sich daher das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht nur selbst zu

achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieser Verfügung, durch die Provinzial-Amts-Blätter anzuweisen.

Berlin, den 25. Februar 1832.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

Das Justiz-Ministerium.

v. Kamph. Mühler.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

A. 1543. zu Breslau.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 19. März 1833.

No. 21.
Betreffend
die Kontrolle
solcher Gelder,
welche Kassen-
Beamte außer
den eigentli-
chen Kassen-
Geldern in
amtlicher Ver-
wahrung und
zu vertreten
haben.

Den Königl. Untergerichten des Departements wird die nachstehende Verord-
nung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 14. März d. J., betreffend die
Controlle aller Gelder, welche Kassen-Beamte außer den eigentlichen Kassen-Geldern
in amtlicher Verwahrung und zu vertreten haben, zur genauen Befolgung hiermit
bekannt gemacht.

Schon in der Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom
13. August v. J. A. 11511, die regelmäßige Abhaltung der Kassen-Revisionen
bei den Gerichten und deren Controllirung betreffend, ist eine genaue Revision
aller Gelder, welche der Kassen-Beamte in amtlicher Beziehung in Empfang ge-
nommen und zu vertreten hat, empfohlen worden.

Es ist aber auch nöthig, daß bei diesseitiger Revision der Jahres-Rechnun-
gen die Ueberzeugung genommen werde, daß bei Revision der nach diesen Rech-
nungen verbliebenen Kassen-Bestände auch die Bestände derjenigen Kassen und
Gelder, welche der Rendant, mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen-Kassen,
sonst noch zu verwalten hat, revidirt und richtig befunden worden ist, mithin die
Bestände bei dem einen Fonds nicht zur Deckung von Defekten bei einem andern
haben benutzt werden können.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird daher hierdurch aufgefordert, in
den, den Rechnungen beizufügenden Bestands-Attesten jedesmal zu bemerken:

daß auch die Bestände sämmtlicher übrigen, von dem Rendanten verwalteten
Kassen, und ihm etwa sonst zur besondern Verwahrung anvertrauten Gelder
(welche namentlich und mit Bemerkung der Bestände anzugeben sind) revidirt und

richtig, und was sonst dabei zu bemerken gefunden worden, oder daß der Rentant keine andere Cassen- und Gelder, als welche die Rechnung nachweist, zu verwalten gehabt habe.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht auch die Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 14. März 1833.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An

(gez.) Aschenborn.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

57. zu Breslau.

Breslau, den 26. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

In Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Kandidaten:

Theodor Julius Herbslein aus Breslau, 24 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Ernst Samuel Rampoldt aus Proskau bei Oppeln, 24 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Gustav Ludwig Rahm aus Breslau, beinahe 25 Jahr alt,

Paul Richard Stäubler aus Breslau, beinahe 27 Jahr alt,

das Zeugniß der Wahlbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 11. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Geographen Grimm und Scharver zu Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus von zwölf Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

Subskriptions-Preis bis Ostern 1833:

Ladenpreis von da an:

Auf Papier . . .	12 Rtlr.	. . .	15 Rtlr.
Auf Perkal . . .	16 Rtlr.	. . .	20 Rtlr.
Auf ordin. Seidenzeuge	16 Rtlr.	. . .	20 Rtlr.
Auf Atlas . . .	32 Rtlr.	. . .	40 Rtlr.

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinärem Seidenzeuge, Gutatlas, für Schulen zu dem Preise von 15 Rthln. und auf Perkal von 14 Rthln. 15 Sgrn. zu liefern.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen =, Unterrichts = und Medicinal-Angelegenheiten werden die Schul-Anstalten auf dieses Unternehmen hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. März 1833.

B e k a n n t m a c h u n g .

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 21. April c. an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Ros- Arzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen. 2) Hr. Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der Universität, wird Mittwochs und Donnerstags, von 11 bis 12 Uhr, Diätetik, Freitags und Sonnabends, in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütkunde Vorlesungen halten. 3) Hr. Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags, von 10 bis 11 Uhr, über Encyclopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstag, Donnerstag und Freitags, von 11 bis 12 Uhr, über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags, von 2 bis 3 Uhr, über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Excursion. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung. 4) Hr. Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 3 bis 4 Uhr, Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre, täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle. 5) Hr. Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs, von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr, über Pharmacologie

und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik, Vorträge und Repetitionen. 6) Hr. Kreisthierarzt und Repetitor Adrber wird täglich, Vormittags von 9 bis 10 Uhr. praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere erteilen, und in noch zu bestimmenden Stunden über allgemeine Pathologie und Therapie, und über Seuchenlehre Repetitionen halten. 7) Hr. Dr. philos. Störig, Professor extraordin. an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und und deren Heilung Vorträge halten. 8) Der Vorsteher der Schmieden, Hr. Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten. 9) Hr. Registrator Lönneß, wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Berlin, den 20. März 1833.

Königl. Polizei-Präsidium.

Gerlach.

P a t e n t i r u n g.

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff in Berlin ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20. März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preussischen Staats gültiges Patent erteilt worden.

P e r s o n a l i a.

Auf dem vierten Provinzial-Landtage sind für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten folgende ständische Deputirte zu Mitgliefern für die Zeit bis zum nächsten Landtage gewählt worden, als:

a) Für Leubus.

- 1) Der Landesälteste von Köckritz, auf Groß-Sürchen, in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Landrath Kierstein, zu Wohlau;

Außerdem beibehalten und abermals gewählt:

- 2) der Medizinal-Assessor Bornemann zu Liegnitz,
 - 3) der Erbscholtzei-Besitzer Thomas zu Hertwigswalde, Tauersehen Kreises.
- b) Für Brieg.

Beibehalten und abermals gewählt:

- 1) der Landrath Graf von Hoverden,
- 2) der Ober-Commissarius Graf von Pückler,
- 3) der Apotheker Ludwig.

c) Für Plagwitz.

- 1) der Landrath Graf von Frankenberg, auf Wartha, in Stelle des abgegangenen Mitgliedes, Landrath Bosc;
- 2) der Kämmerer Haucke, zu Löwenberg, in Stelle des früheren Mitgliedes, Kaufmann Scholz in Lauban;
- 3) der Scholtzei-Besitzer Hauptmann Wenzel in Zobten, in Stelle des Freiguts-Besizers Frenzel auf Zibelle.

Der bisherige Archidiaconus Meiser, als Pastor primarius an der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu Brieg.

Der bisherige Pastor John zu Kunzendorf an die evangelische Kirche zu Thiemendorf, Kreis Steinau, versetzt.

Der Curatus Elsner zu Winzig als Pfarrer in Possen, Trebnitschen Kreises, und der Kreis Vicarius Kahl in Freystadt als Curatus in Winzig.

Der bisherige General-Substitut Gerhard als evangel. Pastor in Schwoitsch, Kreis Breslau.

Der bisherige Bürgermeister Friedrich zu Tschirnau als Bürgermeister in Winzig auf 6 Jahre bestätigt.

Neue Pocken = Ausbrüche.

Zu Alexanderwitz und Kleschwitz, Kreis Wohlau; Bralin, Kreis Wartenberg; Ober- und Nieder-Schmollen, Kr. Dels; Herrnsdorf, Kr. Habelschwerdt; Krum-pach, Kobelwitz und Droschen, Kr. Trebnitz; Kleschwitz und Pluskaun, Kr. Wohlau; Schlaufe, Döberdorf, Frömsdorf, Kr. Münsterberg.